

RS UVS Steiermark 1998/05/18 30.7-71/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.05.1998

Rechtssatz

Eine ungebührliche Lärmerregung nach § 1 zweiter Fall Stmk. LGBI 158/75 liegt vor, wenn im dicht verbauten Wohngebiet an einer Hausmauer mindestens acht indische Krähen (Beos) in einer Voliere gehalten werden, da die Beos beim Zusammenhalten mehrerer Tiere verstärkt eine Vielzahl von Lebensäußerungen im Form von Kreischen, Pfeifen und ähnlichen Geräuschen in beträchtlicher Lautstärke von sich geben. Zu dieser Feststellung genügen die Erfahrungen des täglichen Lebens, weshalb es weder auf eine Lärmmeßung noch darauf ankommt, daß sich mehr als 50 Personen angeblich nicht gestört gefühlt hätten, zumal letzteres den Anspruch anderer Nachbarn auf Freiheit von ruhestörenden Beeinträchtigungen nicht verwirken kann. Diese (anhaltende) Lärmerregung war auch am Vormittag (10.55 Uhr) als ungebührlich zu betrachten; die Pfeiftöne waren beim Haus eines anzeigenenden Nachbarn deutlich wahrnehmbar.

In diesem Sinne hätte die Berufungswerberin für geeignete Beaufsichtigung und Verwahrung der Vögel sorgen müssen.

Schlagworte

Lärmerregung Vögel Voliere Ungebührlichkeit Haltung Beweiswürdigung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at